

Die Besteuerung von Firmenwagen

...und wie sind Verträge mit Arbeitnehmern richtig zu gestalten.

Gerade die Überlassung und Nutzung von Firmenfahrzeugen ist in jüngster Zeit vom obersten Finanzgericht mit einer Vielzahl von Entscheidungen bedacht worden. Im Rahmen dieser Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung geändert und präzisiert. Diese Änderung der Rechtsprechung ist für die Praxis zu beachten, damit im Rahmen einer Prüfung durch die Steuerbehörden keine unliebsame Überraschung auf den Unternehmer zukommt. Ebenfalls ist eine neue Verwaltungsanweisung veröffentlicht worden, die sich mit dem gleichen Themenkreis beschäftigt.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten einkommensteuerpflichtig. Diese ist mit 1% des Bruttolistenpreises (zzgl. Sonderausstattung) zu bewerten oder durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Sollte kein Fahrtenbuch geführt worden sein oder dieses nicht ordnungsgemäß sein, gingen die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass das Fahrzeug, welches zur privaten Nutzung überlassen wurde, auch privat ge-

nutzt wurde. Zu keiner Anwendung kam es, vor Änderung der Rechtsprechung, wenn eine private Nutzung nicht stattgefunden hat.

Nach der Lebenserfahrung wird davon ausgegangen, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden. In diesem Fall kommt es zu einem Ansatz der pauschalen Besteuerung, da die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung zu einer Bereicherung bei dem Arbeitnehmer führt, da dieser die Kosten für ein Fahrzeug erspart.

Es kommt nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr darauf an, ob der betriebliche PKW tatsächlich privat genutzt wird oder nicht, sondern, ob der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, das Firmenfahrzeug auch für private Zwecke zu nutzen.

Diese Besteuerung kann verhindert werden, wenn vertragliche Regelungen getroffen werden, nach denen dem Arbeitnehmer die private Nutzung untersagt wird.

Für die Frage, ob die Überlassung eines PKW zu einer Nutzungswertversteuerung



Ingo Osterloh
Steuerberater
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER
in Oldenburg
ingo.osterloh@obic.de

führt, ist zu prüfen, ob die private Nutzung arbeitsvertraglich erlaubt ist. Ist die private Nutzung ausgeschlossen, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob das Nutzungsverbot nur zum Schein abgeschlossen wurde. Sollte eine dieser Fragen bejaht werden, hat eine Versteuerung des Nutzungswertes zu erfolgen.

Der lohnsteuerliche Wert kann durch eine Nutzungsentschädigung durch den Arbeitnehmer verringert werden. Dabei ist es unerheblich, ob sie pauschal oder nach der tatsächlichen Nutzung berechnet wird. Dabei reicht es jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer die Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge oder Autowaschen übernimmt, sondern es muss sich z. B. um eine Monats- oder Kilometerpauschale handeln.

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeitsverträge oder betrieblichen Vereinbarungen steuerlich prüfen zu lassen, damit es im Rahmen einer Prüfung durch die Finanzbehörden zu keiner unliebsamen Überraschung kommt.

Zum Thema
beantworten wir gerne Ihre Fragen.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

